



Statuten des Freizeit Tennisclubs Tulln

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 01. Februar 2024 in Jola's Cafe, Rudolfstraße 4, 3430 Tulln.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. _Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen **FREIZEIT TENNISCLUB TULLN**, Kurzform **FTC Tulln**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in **3430 TULLN, Arnold Schönbergweg 4**
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde **Tulln, des gesamten Bundesgebietes der Republik Österreich sowie auf europaweiter Ebene.**

2. ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgelegt ist, unpolitisch ausgerichtet ist, bezweckt regelmäßige Tennis-Sportübungen ohne Erfolgszwang, um "Freizeitstress" weitestgehend ausschalten zu können. Ferner soll der Verein eine Freizeitsport - Plattform für jene Menschen sein, für die aus psychischen und physischen Gründen regelmäßige sportliche Aktivität wichtig ist. Auch engagiert sich der Verein in der Förderung des Nachwuchstennis durch Zusammenarbeit mit örtlichen Kindergärten, Schulen und Tennisschulen und nimmt an entsprechenden Bewerbungen des ÖTV bzw. NÖTV teil.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Meisterschaftsteilnahme, Turniere, Betrieb einer Website, Diskussionsabende sowie Führung einer Vereinskantine
- 3.2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Ertragnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder eines entsprechend festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern, ohne aktiv den Tennissport auszuüben.
- 4.3. Ehrenmitglieder, sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.



6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.4. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

7.5. Jedes Mitglied ist berechtigt die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.6. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

8.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle vier Jahre statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei großer Dringlichkeit kann in Ausnahmefällen ein Antrag zu Tagesordnungspunkten auch mündlich während der Generalversammlung erfolgen.

8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.



8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

10. WAHL DER FUNKTIONÄRE

10.1. Die Funktionäre des Freizeit Tennisclubs Tulln werden entsprechend der stattfindenden ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt.

10.2. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl für eine Funktion gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei einer Wahl en bloc wird diese Regelung sinngemäß angewendet.

10.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handheben.

11. DER VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Obmann
- b) dem Obmann Stv.
- c) dem Kassier
- d) dem stellvertretenden Kassier
- e) dem sportlichen Leiter
- f) dem Schriftführer

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **vier** Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzung zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Obmann mündlich oder schriftlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.



11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vom Vorstand können zur Durchführung seiner Tätigkeit Bereichsverantwortliche eingesetzt werden.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb des Vereines für erforderlich erachtet. Insbesondere obliegt ihm die sportliche und wirtschaftliche Leitung des Klubs.

Der Vorstand ist für alle von ihm getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Verein verantwortlich. Er hat die Vereinsgeschäfte mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu führen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Grundsätzlich ist über Vorgänge im Vorstand Verschwiegenheit zu halten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, sofern dies zweckmäßig erscheint, die Bekanntgabe von Vorgängen im Vorstand an Dritte zu verfügen, wobei die Bekanntgaben an Dritte durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter erfolgen kann. In sachlich begründeten Fällen kann das fachlich zuständige Vorstandsmitglied mit der Bekanntgabe an Dritte betraut werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

Bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse auszuweisen hat.

13. VERTRETUNG DES VEREINES

13.1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

13.3.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



14. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

14.1. Der Obmann leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung in der Leitung der Sitzung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter und im Falle von auch dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied vertreten.

14.2. Dem Obmann-Stellvertreter obliegt die Vertretung des Obmanns, sofern dieser verhindert ist oder ein Obmann nicht gewählt oder kooptiert wurde:

14.3. Der Kassier hat die finanzielle Gebarung des Vereines nach den Vorgaben des Vorstandes zu organisieren, zu planen und zu überwachen, er wird dabei vom stellvertretenden Kassier unterstützt.

14.4. Der Schriftführer ist insbesondere für die Agenden des Schriftverkehrs und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

14.5. Die sportliche Leitung ist für die sportliche Gesamtleitung des Vereines verantwortlich. Im Besonderen obliegt ihr die Beobachtung des laufenden Sportbetriebes und die Koordination von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen (z.B. Meisterschaftsbetrieb).

14.6. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

15. DIE BEREICHsverantwortlichen

15.1. Die Bereichsverantwortlichen des Vereines sind Hilfsorgane des Vorstandes. Sie erledigen alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Bereichsverantwortlichen erlassen. Der Vorstand kann beliebig viele Bereichsverantwortliche für spezielle Aufgabenbereiche bestellen.

15.2. Die Zuordnung der Aufgabenbereiche erfolgt im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch den Vorstand.

16. DER RECHNUNGSPRÜFER

16.1. Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

16.2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

16.3. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9., und 11.10 sinngemäß.

17. DAS SCHIEDSGERICHT

17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeit entscheidet das Schiedsgericht.

17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. AUFLÖSUNG DES VEREINES

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

18.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

18.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand dem **ÖSTERREICHISCHEN BEHINDERTENSSPORTVERBAND** für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

